



Betreff: Ladung zur Bauverhandlung - öffentliche Bekanntmachung
Abbruch und Neuerrichtung Dachgeschoß; Um- und Zubauten am bestehenden Wohnhaus;
Neuerrichtung eines Autoabstellplatz auf Grundstück Nr. 312/5, KG Oberau, EZ 363
Herr Andreas Klingler, Lenzen, Oberau 224/1, 6311 Wildschönau

K U N D M A C H U N G

Herr Andreas Klingler, Lenzen, Oberau 224/1, 6311 Wildschönau haben bei der Gemeinde Wildschönau um die baubehördliche Bewilligung für das Vorhaben: Abbruch und Neuerrichtung Dachgeschoß; Um- und Zubauten am bestehenden Wohnhaus; Neuerrichtung eines Autoabstellplatz auf Grundstück Nr. 312/5, KG Oberau, EZ 363 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 Allgemeines Abbruch und Neuerrichtung Dachgeschoß; Um- und Zubauten am bestehenden Wohnhaus; Neuerrichtung eines Autoabstellplatz auf Grundstück Nr. 312/5, KG Oberau, EZ 36332 Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, idgF, die mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, den 08.05.2024

angeordnet.

Die Amtsabordnung tritt um ca. 10:45 Uhr an Ort und Stelle zusammen.

Beschreibung des Bauvorhabens:

Es ist geplant, das bestehende Dachgeschoß abzurechen und ein neues, mit einem Pultdach abgeschlossenes Dachgeschoß zu errichten.

Zudem soll eine Außentreppe angebaut und ein überdachter Abstellplatz für 3 PKW errichtet werden.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter persönlich zur Verhandlung zu erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten zu entsenden oder gemeinsam mit dem Bevollmächtigten zur Verhandlung zu erscheinen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen

nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte eines Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B.: Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhandler, Ziviltechniker) vertreten lässt,
- wenn der Bevollmächtigte des Beteiligten seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der Beteiligte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtszeiten der Gemeinde Wildschönau, im Gemeindeamt, Abteilung Bauamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung im Internet unter der Adresse www.wildschoenau.gv.at, Amtstafel (Kundmachungen), kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Gemeinde Wildschönau oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden im Gemeindeamt Wildschönau eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Gemeinde Wildschönau Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bürgermeister der Gemeinde Wildschönau

Martin Haberl